

## **Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen**

### **Klimaschutzgesetz**

Der Landtag NRW beschloss am 23.01.2013 das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen“ (Drs. Nr. 16/0127). Am 07.02.2013 trat das Gesetz in Kraft. Gesetzentwurf und die Änderungen gemäß Entschließungsantrag und das Landtagsprotokoll sind zu finden unter <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMPB16-20.html> .

Das Klimaschutzgesetz verpflichtet die Landesregierung selbst und „andere öffentliche Stellen“ wie Kommunen und kommunale Unternehmen, z. B. Stadtwerke und Wohnungsbauunternehmen, Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung zu ergreifen und hierzu Klimaschutzkonzepte aufzustellen (§ 5 (1) des Gesetzes). Die Landesregierung wird ermächtigt, Anforderungen an die Klimaschutzkonzepte, den Umgang mit bestehenden Konzepten und den finanziellen Belastungsausgleich durch Rechtsverordnung zu regeln (§5 (3)). Die Städte und Gemeinden sollen die Klimaschutzkonzepte zwei Jahre nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung erstellen und unter Beachtung des jeweils gültigen landesweiten Klimaschutzplanes fortschreiben.

### **Ziele des Klimaschutzgesetzes**

Die Ziele sind,

- die Treibhausgasemissionen um 25% bis zum Jahr 2020 und um mindestens 80% bis zum Jahr 2050 zu reduzieren (bezogen auf den Treibhausgasausstoß 1990),
- die Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz,
- Energieeinsparung, Ausbau Erneuerbarer Energien und die-Begrenzung negativer Auswirkungen des Klimawandels,
- die klimaneutrale Landesverwaltung bis 2030.

### **Klimaschutzplan**

Zur Zeit erarbeitet die Landesregierung, fachlich begleitet durch das Wuppertal Institut und unter Einbindung gesellschaftlicher Gruppen, auch der kommunalen Spitzenverbände, einen Klimaschutzplan (s. § 6 Klimaschutzgesetz), der sektoral Zielvorgaben zur Erreichung der Landesziele vorsieht für die Bereiche Energieumwandlung, Produzierendes Gewerbe, Bauen / GHD, Verkehr, Landwirtschaft und Forsten und private Haushalte. Soweit Teile des Klimaschutzplans raumordnerisch gesichert werden können, sollen sie als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt werden. Der Klimaschutzplan soll Anfang 2014 verabschiedet und alle 5 Jahre fortgeschrieben werden. Die Inhalte des Klimaschutzplans sind nicht unmittelbar rechtsverbindlich. Die Landesregierung wird jedoch nach dem Klimaschutzgesetz ermächtigt, Vorgaben des Klimaschutzplans für die öffentlichen Stellen für verbindlich zu erklären.

### **Sachverständigenrat Klimaschutz**

Zur Überwachung und Bewertung der Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen soll ein Sachverständigenrat eingerichtet werden.